**Leistungsvereinbarung**

**nach §§ 112, 75 und 134 SGB IX i.V.m. § 12 LRV**

zwischen dem Träger des Leistungsangebots

**[**Name**]**

**[**Straße Nr.**]**

**[**PLZ Ort**]**

 (Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

**[**Name**]**

**[**Straße Nr.**]**

**[**PLZ Ort**]**

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverband für Jugend und Soziales**

**Baden-Württemberg**

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

über

**Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

**als Leistungen zur vorschulischen Bildung in einem Schulkindergarten**

im/in

**[**Bezeichnung des Leistungsangebots**]**

**[**Straße Nr.**]**

**[**PLZ Ort**]**

### § 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt für das o. g. Leistungsangebot Inhalte von Leistungen für Minderjährige und in Sonderfällen nach § 12 des Landesrahmenvertrages für Baden-Württemberg (LRV) i.V.m. § 134 SGB IX.
2. Rechtsgrundlagen sind:
* das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 i. V. m. § 75 SGB IX sowie der LRV einschließlich seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung
* das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG), insbesondere §§ 15, 20 Schulgesetz für Baden-Württemberg sowie § 3 Privatschulgesetz für Baden-Württemberg (PSchG)
* Verwaltungsvorschrift Öffentliche Schulkindergärten vom 24. Juli 198 (K.u.U. S. 479/1984); geändert am 16. August 1991 (K.u.U. S. 399/1991)[[1]](#footnote-1)
* Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen
* Orientierungsplan für Kindergärten des Landes Baden-Württemberg
1. Weitere Grundlage dieser Vereinbarung ist die Konzeption des Leistungserbringers vom [XX.XX.20XX] gem. § 6 Abs. 1 LRV. Soweit einzelne Inhalte der Konzeption die Leistungsmerkmale nach § 12 LRV berühren, entfalten diese Inhalte der Konzeption keine Bindungswirkung.

### § 2 Gegenstand, Kapazität und Strukturdaten des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot umfasst Leistungen zur Teilhabe an Bildung mit den Leistungsinhalten gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. §§ 58-60 Abs. 1 LRV und § 112 Abs. 1 SGB IX, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Hierzu gehören Leistungen zur vorschulischen Bildung. Der Leistungserbringer führt diese Fachleistungen in einem Schulkindergarten gemäß §§ 1 Abs. 1, 15 Abs. 1 i.V.m. § 20 SchG aus, in dem Leistungsberechtigte, die voraussichtlich unter § 20 SchG fallen und deshalb vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen[[2]](#footnote-2), vorschulische Bildungsnagebote erhalten und

1. Das Leistungsangebot beinhaltet keine Leistungen des sonderpädagogischen Kernbereiches im Schulkindergarten sondern - unter Beachtung des Nachrangs der Eingliederungshilfe (§ 91 Abs. 1 SGB IX) - Fachleistungen, die nicht durch das Schulgesetz abzudecken sind.
2. Das Leistungsangebot
3. verfügt aufgrund des Bescheids des Regierungspräsidiums [*Stuttgart/Tübingen/Karlsruhe/Freiburg*] als obere Schulaufsichtsbehörde über die erforderliche staatliche Genehmigung zum Betrieb des Schulkindergartens in freier Trägerschaft gemäß § 101 Abs. 1 SchG.
4. wird für den priv. Schulkindergarten mit dem/den Förderschwerpunkt/en vereinbart:

[*Nachfolgend sind die für das konkrete Leistungsangebot festgelegten Förderschwerpunkte, welche sich aus § 15 Abs. 1 SchG ergeben, zu beschreiben.*]

*Optional:*

1. *[Das Leistungsangebot umfasst Aussengruppen des Schulkindergartens im Rahmen sog. „Intensivkooperationen“ an folgenden Standorten …………………………………………………………………………………………………………….]*
2. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Schulkindergartens basieren als individuelles, personenzentriertes Bildungsangebot auf den Ergebnissen einer sonderpädagogischen Diagnostik sowie auf den Bildungs- und Entwicklungsfeldern des Orientierungsplans für Kindergärten des Landes Baden-Württemberg *optional: [und daraus abgeleitet auf einer individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB), welches die konzeptionelle Grundlage der Sonderpädagogik in Baden-Württemberg für die Arbeit mit Kindern im vorschulischen Kontext bildet*.
3. Das Leistungsangebot umfasst […] Plätze[[3]](#footnote-3).
4. Das Leistungsangebot ist an […] Werktagen von Montag bis Freitag im Jahr zu folgenden Zeiten geöffnet: […..]

### § 3 Personenkreis/Zielgruppe des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot richtet sich gemäß §§ 4 Abs.1 u. 2, 12 Abs. 1 LRV an minderjährige Leistungsberechtigte, die Leistungen gemäß § 134 Abs. 1 und 2 SGB IX in Verbindung mit § 112 SGB IX erhalten, [Einrichtungsspezifisch anzupassen]:
* die [*körperliche/geistige Beeinträchtigungen/Sinnesbeeinträchtigungen*] im Sinne des § 2 SGB IX haben und deren Beeinträchtigungen sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an Bildung hindern.
* bei denen durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eine wesentliche Behinderung gemäß § 99 SGB IX festgestellt wurde.
1. Bei den vom Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten liegen zudem jeweils nachfolgende Voraussetzungen vor:
2. Ein von der zuständigen Schulbehörde
* auf der Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik (orientiert an einem auf ICF-Children and Youth basierten Verfahren) festgestellter sonderpädagogischer Bedarf einer Förderung im Schulkindergarten
* festgelegter voraussichtlicher Förderschwerpunkt im Sinne des § 2 Abs. 3 b.
1. Ein vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe
* erteilter vorläufiger bzw. endgültiger Bescheid über Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Schulkindergarten
* unter Beteiligung der Sorgeberechtigten, der zuständigen Schulbehörde sowie unter Berücksichtigung der schulgesetzlichen Feststellungen nach Abs. 2 a.) erstellter Gesamtplan. Das Vorliegen des Gesamtplans ist bei vorläufiger Bescheidung keine Aufnahmebedingung[[4]](#footnote-4)
1. Bei Vorliegen der folgenden Merkmale ist das Angebot nicht geeignet/wirksam und eine Inanspruchnahme ausgeschlossen [Einrichtungsspezifisch anzupassen]:
* Leistungsberechtigte, bei denen die Voraussetzungen für eine Unterbringung bzw. unterbringungsähnliche Maßnahmen im Sinne von § 1831 BGB bzw. des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG Baden-Württemberg vorliegen
* Leistungsberechtigte, die akut auf palliative Versorgung angewiesen sind
* Leistungsberechtigte, bei welchen regelmäßig freiheitsentziehende Maßnahmen, im Sinne einer vollumfänglichen Fixierung, durchgeführt werden müssen
* Leistungsberechtigte, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung einer durchgängigen 1:1 Betreuung bedürfen, sofern mit dem Leistungsträger keine weiteren Vereinbarungen getroffen werden können
* ….
1. Das Recht der Sorgeberechtigten, unter den für ihre leistungsberechtigten Kinder geeigneten Schulkindergärten zu wählen, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
2. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes im Schulkindergarten Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen[[5]](#footnote-5). Soweit von der oberen Schulaufsichtsbehörde für den Schulkindergarten ein örtlicher/ überörtlicher Einzugsbereich festgelegt worden ist, ergänzt diese Festlegung die Verpflichtung.

### § 4 Ziele des Leistungsangebots

1. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden nach § 59 LRV erbracht, um den Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende inklusive Bildung zu ermöglichen, welche eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet.
2. Das Leistungsangebot zielt dabei insbesondere darauf ab,
* unabhängig von Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung eine volle, wirksame und gleichberechtigte Wahrnehmung von Bildungsangeboten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern
* eine angemessene vorschulische Bildung zu bieten, wobei sich die Lernbereiche im Schulkindergarten an den Bildungs- und Entwicklungsfeldern des Orientierungsplans für Kindergärten des Landes Baden-Württemberg orientieren und der Leitfaden zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Schulkindergarten der überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg zugrunde gelegt wird.[[6]](#footnote-6) Die Rahmenbedingungen bilden hierbei das Schulgesetz § 20 und die Verwaltungsvorschrift VwV Schulkindergärten Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen *optional [sowie die Konzepte ILEB,]* das bio-psychosoziale Modell der ICF-CY, der Index für Inklusion und die Kooperation im Netzwerk vor Ort.
* in der Zusammenarbeit mit den Leistungs- und Sorgeberechtigten das gesetzlich garantierte Wunsch- und Wahlrecht wie auch die Wahlfreiheit im Rahmen der persönlichen Neigungen und Fähigkeiten zu wahren. Dabei wird die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten aktiv unterstützt (§§ 8, 104 SGB IX).
1. Das Leistungsangebot
* ist auf die Erfüllung der im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik und der im Gesamtplanverfahren erhobenen personenorientierten, individuellen Bedarfe sowie auf die Erreichung der festgelegten Bildungsziele unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklung ausgerichtet,
* arbeitet entsprechend nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt, in Anlehnung der Spezifik des gültigen Orientierungsplans und
* verfolgt damit die Erreichung der individuellen Teilhabeziele des einzelnen Leistungsberechtigten.

### § 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 60 LRV i.V.m. §§ 75, 112 SGB IX

* Hilfen zur vorschulischen Bildung

in folgenden Teilbereichen:

* während des Schulkindergartenalltags (bspw. Ankommens- und Verabschiedungssituation, Raumwechsel, tagesstrukturierende Angebote, ergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote)
* bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen**[[7]](#footnote-7)** des Schulkindergartens (bspw. Ausflüge) einschließlich inklusiver Projekte

*optional:*

* *auf dem Weg in den Schulkindergarten und nach Hause[[8]](#footnote-8)*
* *Begleitung in den Ferien]*
* Einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege gem. § 82 Abs. 1b LRV
* Leistungen für Unterkunft und Verpflegung gem. § 134 SGB IX

#### § 6 Leistungssystematik

Die Leistungen aus § 5 werden in folgender Systematik vereinbart:

* Leistungen im Gruppenverband des Schulkindergartens nach § 7
* Zusätzliche Individualleistungen an einzelne Leistungsberechtigte nach § 8

### § 7 Art und Inhalt der Leistungen im Gruppenverband des Schulkindergartens

(1) Außerhalb des sonderpädagogischen Kernbereichs werden Hilfen zur vorschulischen Bildung in der Regel als Kollektivleistungen im Gruppenverband des Schulkindergartens zur Teilhabe an Bildung erbracht, um die Teilhabe- und Aktivitätsentfaltung für alle Leistungsberechtigten in der Gruppe zu gewährleisten. Hierzu gehören geeignete und notwendige integrierende, beaufsichtigende, fördernde, unterstützende und erziehende Maßnahmen.

Pflegerische Maßnahmen in untergeordnetem Umfang (d.h. weniger als durchschnittlich X Minuten / Tag oder Y Minuten pro Woche; vgl. hierzu § 8 Abs. 1) werden als Individualleistung im Bereich Selbstversorgung und Mobilität im Gruppenverband des Schulkindergartens erbracht.

Die Leistungserbringung erfolgt

* sowohl während des Schulkindergartenalltags (bspw. auch Ankommens- und Verabschiedungssituation, Pausen, Raumwechsel, tagesstrukturierende Angebote, ergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote)
* als auch bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen**[[9]](#footnote-9)** des Schulkindergartens (bspw. Ausflüge) und inklusiven Projekten
1. Im Bereich Lernen und Wissensanwendung
* Hilfen bei der Konzentration und der Erfassung von Informationen
* Hilfen bei der Teilhabe an Lern- und Spiel- sowie Vorlese-/ und Bastelangeboten
* Hilfen bei der Nutzung unterschiedlichster Medien und unterstützender Techniken
* Hilfen bei der Zusammenarbeit in Gruppen, z.B. Partner- und Kleingruppenarbeiten
* Interdisziplinäre Abstimmung im Kollegenkreis
1. Im Bereich allgemeine Aufgaben und Anforderungen
* Emotionale Stabilisierung, Ermutigung, Beruhigung
* Hilfen zur ganzheitlichen Entwicklungsförderung, insbesondere
* der Persönlichkeitsentwicklung
* des Empowerments
* im Umgang mit der eigenen Behinderung
* zur Aneignung von Strategien für ein selbstbestimmtes Leben
* Ermöglichung eines Trainingsbereiches bzw. Übungssettings für Alltags- und Lebensbewältigung
* Hilfen bei individuellen persönlichen Krisen (und bei Konflikten in der Gruppe)
* Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
* Beaufsichtigung, insbesondere zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung und bei Weglauftendenzen
* Hilfen im Rahmen von Ankunfts- und Verabschiedungssituationen
1. In den Bereichen Selbstversorgung, häusliches Leben, Mobilität und bedeutende Lebensbereiche
* Hilfen beim An-/ Auskleiden, bei Toilettengänge, beim Windelwechseln, bei der Körperpflege, bei Mahlzeiten
* Hilfen bei der Mobilität, z.B. Treppengängen
* Hilfen bei fein- und grobmotorischen Aufgaben
* Hilfen beim Zusammenleben und der Alltagsstrukturierung, sowie der alltäglichen Lebensführung
* Hilfen bei der Vorbereitung auf die Schule
1. Im Bereich Kommunikation
* nonverbale Kommunikation
* visuelle und/oder taktile Unterstützungsangebote
* Unterstützung beim Umgang und Erlernen der Gebärdensprache
* Unterstützung durch lautsprachbegleitende und - unterstützende Gebärden
* Unterstützung beim Einsatz und Erlernen von Gestik, Mimik, Körpersprache, Gebärden
* Unterstützte Kommunikation
* Kommunikationstraining
* Unterstützung beim Umgang mit Kommunikationshilfen, auch technischen Hilfsmitteln (z.B. Hör- und/oder Sehhilfen)
* Unterstützung beim Erlernen unterstützender Kommunikationssysteme
1. Im Bereich interpersonelle Interaktion und Beziehungen
* Hilfen bei der Entwicklung allgemeiner sozialer Kompetenzen, einschließlich der Gestaltung individueller sozialer Beziehungen bei Selbsterfahrungen in einer Peergroup
* Hilfen bei Konflikten in der Gruppe
* Hilfen im Bereich der Kooperation mit den Sorgeberechtigten, insbesondere bei der Bildung und Erziehung des Leistungsberechtigten und der Abstimmung von Bildungs- und Fördermaßnahmen im häuslichen Umfeld und im Schulkindergarten. Die Leistungsberechtigten sind in diesen Prozess aktiv einbezogen
1. Im Bereich Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben
* Hilfen zur Vorbereitung auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft, insbesondere durch
	+ die Erschließung von Umfeld und Sozialraum
	+ den Besuch von kulturellen Veranstaltungen
1. Die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung[[10]](#footnote-10) umfassen insbesondere
* eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Beschaffung, Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen, soweit es sich nicht um ärztlich verordnete Ernährung handelt

* Wäscheversorgung
Das Waschen der maschinenwaschbaren gemeinschaftlichen Wäsche (Tischdecken, Geschirrtücher, etc.)
* Hausreinigung

Sicht-, Unterhalts- und Grundreinigung der Räumlichkeiten, insbesondere der Böden, Fenster und Sanitärräume

* Haustechnik

Haustechnische Leistungen, Facility-Management

* Medizinisch-pflegerischer und therapeutischer Bedarf/Betreuungsaufwand

Medizinisch/pflegerischer Bedarf im Zusammenhang mit Leistungen nach § 82 LRV SGB IX, Hygienischer Sachaufwand

* Wasser, Energie, Brennstoffe

Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Treibstoffe

* Wirtschaftsbedarf

Hausverbrauchsmaterial, Geschirr und Besteck, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Dienst- und Schutzkleidung, Gartenpflege, Ungezieferbekämpfung, sonstiger Aufwand Wirtschaftsbedarf, Kosten der Arbeitssicherheit u.ä.

* Verwaltungsbedarf

Telefon, Telefax, Internet, Rundfunkbeiträge sowie alle anderen Kosten des Verwaltungsbedarfs, z.B. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedbeiträge an Organisationen, Reisekosten Mitarbeiter, Prüfungs- und Beratungskosten

* Wartung

Gebäude, technische Anlagen, Außenanlagen, weitere Ausstattung sowie Fuhrpark

* Steuern, Abgaben und Versicherungen

Grundsteuer, KfZ-Steuern und KfZ-Versicherung Fuhrpark, Sonstige Steuern, Abgaben und Gebühren, Müllgebühren/Abfallentsorgung, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigung, Gebäudeversicherung, weitere Versicherungen

* Sonstige betriebliche Aufwendungen

**§ 8 Art und Inhalt der zusätzlichen Individualleistungen**

1. Soweit die Leistungen im Gruppenverband zur Teilhabe an Bildung nach § 7 nicht ausreichend sind, um die Teilhabe- und Aktivitätsentfaltung für die Leistungsberechtigen im Gruppenverband zu gewährleisten, werden zusätzlich Individualleistungen als Fachleistungsstunden vereinbart:
2. Wegen einer typischerweise bestehenden Interventionsnotwendigkeit/Interventionsbereitschaft oder einer erforderlichen lückenlosen Begleitung, insbesondere wegen folgender Beeinträchtigungen und Diagnosen :
* sozial-emotionale Defizite mit herausforderndem Verhalten, welches in erhöhtem Maße mit Sach-, Fremd- und/oder Eigengefährdung verbunden ist,
* medizinisch/psychiatrischer Diagnosen oder therapeutischem Bedarf,
* regelmäßig auftretende Anfallsleiden,
* dauernde Hinlauftendenzen,
1. Bei erhöhten Bedarfen, insbesondere an pflegerischen Maßnahmen (ab durchschnittlich X Minuten pro Tag oder Y Minuten pro Woche), beispielsweise
* im Bereich der Selbstversorgung (z.B. Toilettengänge, Körperpflege, Nahrungsaufnahme),
* im Bereich der Mobilität bei starken motorischen Einschränkungen, z.B. Tetraplegien oder Spastiken.
1. Bei weiteren Bedarfen an spezifischen fachlichen Maßnahmen, insbesondere[[11]](#footnote-11)
* heilpädagogische Maßnahmen
* therapeutische Maßnahmen
* Maßnahmen bei Auswahl, Anpassung und Einweisung in den Gebrauch von Hilfsmitteln
* Gebärdensprach- und Sprachdolmetscher
* Behandlungspflege, wenn die Leistungen auf die Bewältigung des Schulalltags zielen

*[optional: d)*

* *Schulkindergartenwegbegleitung*
* *Betreuung ausserhalb der Zeiten des Schulkindergartens nach §7 am Nachmittag, sofern im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag*
* *Betreuung in den Ferien*, *sofern im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag*
* *…]*
1. Einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege werden gemäß der Anlage zu § 82 Abs.1b LRV wie folgt vereinbart, wenn sie der Sicherstellung der Teilhabe an Bildung dienen:[[12]](#footnote-12)
	* …………..
	* ……………
	* ……………

Die Vorschrift der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V bleibt unberührt.

1. Für die gemeinsame Inanspruchnahme der Individualleistungen gilt die Anlage [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] zu § 6 Abs. 4 LRV SGB IX.

**§ 9 Umfang der Leistungen**

1. Der Umfang der Leistungen im Gruppenverband nach § 7 bemisst sich pro Gruppenverband nach der
* Anzahl und Dauer der Betreuungsstunden im Schulkindergarten,
* der täglichen Dauer der Ankommens- und Verabschiedungszeiten,
* der Dauer der Pausenzeiten, insbesondere der Mittagspausen,
* der zusätzlichen Dauer von außerunterrichtlichen Veranstaltungen des Schulkindergartens (bspw. Ausflüge) einschließlich inklusiver Projekte,

*[optional:*

* *der erforderlichen Begleitung auf dem Schulkindergartenweg,*
* *der Dauer der erforderlichen Begleitung in den Ferien.]*
1. Der Umfang der zusätzlichen Individualleistungen nach § 8 im Einzelfall wird durch den Gesamt-/Teilhabeplan unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Gutachtens festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.

###  § 10 Personelle Ausstattung

1. Für die Ermittlung der personellen Ausstattung wird eine Nettojahresarbeitszeit (§10 Abs. 6 LRV SGB IX) von xxxx [[13]](#footnote-13)h pro Vollzeitkraft vereinbart.
2. Die Qualifikation des Personals bestimmt sich nach der Konzeption des Leistungserbringers und dem Bedarf der Leistungsberechtigten in der jeweiligen Gruppe.

Hierzu zählen insbesondere folgende Berufsgruppen:

1. Fachkraft (Studium)
* Sozialpädagog\*in
* Sozialarbeiter\*in
* Psycholog\*in
* Heilpädagog\*in
* …..
1. Fachkraft (Ausbildung)
* Heilerziehungspfleger\*in
* Gesundheits- und Krankenpfleger\*in
* Heilpädagog\*in
* Jugend- und Heimerzieher\*in
* Familienpfleger\*in
* Erzieher\*in
* Hauswirtschaftsfachkräfte
* …..
1. Nicht-Fachkraft[[14]](#footnote-14)

[ggfs. einrichtungsindividuell beispielhafte Merkmale oder Assistenzqualifikationen benennen]

1. Als personelle Ausstattung für die **Leistungen nach § 7** werden vereinbart:

Personalschlüssel: 1 : xx

Fachkraftquote: xx %[[15]](#footnote-15)

1. Die personelle Ausstattung für **Individualleistungen nach § 8** bestimmt sich durch den Gesamt-/ Teilhabeplan unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Gutachtens
2. Regieleistungen[[16]](#footnote-16) gemäß § 19 LRV
* Leitung 1 : xx
* Verwaltung 1 : xx
* Hauswirtschaft mit Technik 1 : xx
* Fachdienst 1 : xx

### § 11 Räumliche und sächliche Ausstattung

1. Die erforderliche und geeignete räumliche und sächliche Ausstattung wird wie folgt vereinbart:
2. Sämtliche Räume für die Erbringung der Fachleistungen einschließlich Verkehrsflächen, insbesondere
* Gruppenräume, Fachräume
* Therapieräume
* Verwaltungsräume/ Büros
* Sanitär- und Hygieneräume
* Neben- und Lagerräume
* Speiseraum für die Verpflegung in Pausen und zum Mittagessen sowie sonstige Pausenräume
* ….

einschließlich der erforderlichen Spiel- und Außenflächen.

1. Sächliche Ausstattung, insbesondere
* spezifisch notwendige auf die Bedürfnisse der Leistungsberechtigten zugeschnittene Ausstattung mit EDV-Soft- und Hardware
* Sitz-, Steh- und Lagerungs-Einrichtungen
* Orientierungshilfen und Beschilderungen
* Handläufen sowie anderen unterstützenden Gegenständen und Vorrichtungen
* ….
* ….

1. Fuhrpark mit Fahrzeugen und Garagen einschließlich Lagerflächen und Technik
2. *[Optional: Sonderinfrastruktur*
* *…..*
* *…..]*

### § 12 Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

1. Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen. Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie der hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
2. Qualitätskontrolle und Wirksamkeitsprüfung in Bezug auf den Schulkindergarten obliegen vorrangig der Schulaufsicht (§§ 32 ff. SchG i.V.m § 10 PSchG). In Bezug auf die Fachleistungen gelten die nachfolgenden Regelungen.
3. Als Maßstäbe für die Strukturqualität werden vereinbart:
* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 5 LRV]*

Die personelle Ausstattung zählt zur vereinbarten Strukturqualität. Der Leistungserbringer verfügt über eine Gewaltschutzkonzeption.

1. Als Maßstäbe für die Prozessqualität werden vereinbart:
* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 6 LRV]*
1. Als Maßstäbe für die Zielerreichung werden vereinbart:
* [individuell zu vereinbaren]
1. Zur Sicherung der Qualität verwendet der Leistungserbringer folgendes System der Qualitätssicherung: [frei wählbar]

Als konkrete Verfahren und Maßnahmen werden vereinbart:

* [individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 8 LRV]
1. Die vereinbarten Maßstäbe nach den Abs. 3 bis 5 stellen zugleich die Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen i. S. d. § 37 Abs. 4 LRV dar.
2. Der Leistungserbringer erstellt personenbezogene Teilhabeberichte im Sinne des § 37 Abs. 9 LRV. Für die Teilhabeberichterstattung kann ebenso ein pädagogischer Bericht/Entwicklungsbericht/ILEB verwendet werden. Der Teilhabebericht wird dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe vor Ablauf des im jeweiligen Gesamtplan bestimmten Überprüfungszeitpunktes übermittelt.

### § 13 Vereinbarungszeitraum

1. Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem [XX.XX.20XX] und hat eine Laufzeit bis zum [XX.XX.20XX].
2. Für die Leistungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend (§ 35 Abs. 2 S. 2 LRV).
3. *optional: Für die Leistungsvereinbarung wird folgende Kündigungsfrist[[17]](#footnote-17) vereinbart (§ 35 Abs. 3 S. 2 LRV):*

### § 14 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vereinbarungspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der Eingliederungshilfe,

*[Stadt-/Landkreis*]

**Leistungsträger** **Leistungserbringer**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg,

als Beteiligter entsprechend der Kommunalen

Vereinbarung

1. Diese Vorschrift kann analog auf private Schulkindergärten angewendet werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. vgl. B.II.1 a) Aufgabe, VwV Öffentliche Schulkindergärten vom 24. Juli 1984 (K.u.U. S. 479/1984); geändert am 16. August 1991 (K.u.U. S. 399/1991) [↑](#footnote-ref-2)
3. Platzzahl pro Gruppe analog VWV Schulkindergärten mit Bandbreite pro Förderschwerpunkt [↑](#footnote-ref-3)
4. vgl. „Bedarfsermittlung und BEI B\_W bei kurzfristig erforderlichen Entscheidungen“, Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 8. März 2023. [↑](#footnote-ref-4)
5. Vgl. § 6 Abs. 6 LRV. [↑](#footnote-ref-5)
6. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport B-W, 15. März 2011

Leitfaden zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Schulkindergarten, überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg. Dezember 2022 [↑](#footnote-ref-6)
7. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen (VwV Außerunterrichtliche Veranstaltungen) [↑](#footnote-ref-7)
8. Nicht im Sinne der Schulkindergartenbeförderung sondern als Teilhabe an Bildung. Über die Schulkindergartenbeförderung wäre eine gesonderte LVV nach der jeweiligen Satzung des Stadt-/Landkreises abzuschließen [↑](#footnote-ref-8)
9. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen (VwV Außerunterrichtliche Veranstaltungen) [↑](#footnote-ref-9)
10. Soweit nicht dem Schullastenausgleich zugeordnet [↑](#footnote-ref-10)
11. Ggfs. einrichtungsindividuell anzupassen [↑](#footnote-ref-11)
12. Hier bitte die einzelnen Maßnahmen aus der Anlage zu § 82 Abs. 1 b LRV einfügen, die mit dem im Schulkindergarten vorhandenen Personal erbracht werden können [↑](#footnote-ref-12)
13. Grundlage VK SGB IX-Beschluss zur Netto-JAZ [↑](#footnote-ref-13)
14. Eine Konkretisierung der Nicht-Fachkräfte, z.B. Auszubildende Erzieher oder Heilerziehungspfleger, FSJ, BFD kann, braucht aber nicht vorgenommen werden [↑](#footnote-ref-14)
15. Fachkraftquote entfällt, wenn nahezu ausschließlich Nicht-Fachkräfte beschäftigt sind [↑](#footnote-ref-15)
16. Bezogen auf die Eingliederungshilfeleistung [↑](#footnote-ref-16)
17. Die Regelung gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien eine Fortgeltung der Leistungsvereinbarung ohne Bestimmung eines weiteren Enddatums vereinbart haben. [↑](#footnote-ref-17)